



# Vereinsstatuten des Schwimm Team Züri-Oberland (STZO)



Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 19. März 2015



Schwimm Team Züri-Oberland – Tösstalstrasse 275 – CH-8497 Fischenthal  
☎ 0041 (0)55 214 41 08 (Mo, Di, Do, 9.00-11.00 Uhr) – [www.stzo.ch](http://www.stzo.ch) – [info@stzo.ch](mailto:info@stzo.ch)



## Präambel

Der Verein Schwimm Team Züri-Oberland ist im Jahr 2002 als Schwimmsportgruppe der Schwimmschule Züri-Oberland entstanden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport. Das Leitbild von Schwimm Team Züri-Oberland ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

## Artikel 1

### Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Schwimm Team Züri-Oberland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fischenthal ZH. Folgende Sektionen gehören dem STZO an: Schwimmteam Bubikon, Hinwil, Tann-Dürnten, Fällanden, Rüti, Schwerzenbach, Pfäffikon ZH und Wetzikon.

## Artikel 2

### Zweck

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| Ausrichtung    | 1 | Schwimm Team Züri-Oberland bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Förderung des Schwimmsports und die körperliche Ertüchtigung durch Sport.  |
| Unabhängigkeit | 2 | Schwimm Team Züri-Oberland ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.   |
| Fairplay       | 3 | Schwimm Team Züri-Oberland setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Schwimm Team Züri-Oberland hält sich verbindlich an Fairplay und setzt diese im Verein durch. |

## Artikel 3

### Mitgliedschaft

- |                      |   |  |
|----------------------|---|--|
| Mitgliederkategorien | 1 | Schwimm Team Züri-Oberland umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktivmitglieder</li><li>• Ehrenmitglieder</li><li>• Gönnermitglieder</li></ul>   |
| Aktivmitglieder      | 2 | Aktivmitglied ist, wer regelmässig an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.  |
| Ehrenmitglieder      | 3 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen in Funktion als Trainer, J&S Coach oder Betreuer. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.   |
| Gönnermitglieder     | 4 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag oder sind Sponsoren und haben kein Stimm- und Wahlrecht.   |
| Passivmitglieder     | 5 | Passivmitglieder unterstützen den Verein STZO mit ihrem wertvollen Engagement unentgeltlich. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins und entrichten keine Mitgliederbeiträge.  |
| Eintritt             | 6 | Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.  |
| Beendigung, Austritt | 7 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Die Austrittserklärung ist 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. Der volle Mitgliederbeitrag (bis zum 31. Juli) und allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahres sind zu erfüllen und geschuldet bzw. werden nicht zurückerstattet. |



- Transfer zum STZO 8 Die Transfergebühren werden grundsätzlich vom STZO übernommen. Voraussetzung ist, dass der Trainer überzeugt ist, dass der Transfer sinnvoll ist.
- Transfer vom STZO 9 Grundsätzlich ist der gesamte Betrag geschuldet: Mitgliederbeitrag, Lizenzkosten und evtl. nicht geleistete Frondienststunden. Wenn noch finanzielle Verpflichtungen offen sind und nicht klar ist, ob der Schwimmer diesen nachkommen will, ist es wichtig auf ein Freigabegesuch mit einer Freigabeverweigerung zu antworten. Gemäss dem Reglement des Verbandes muss dies eingeschrieben an den Schwimmer und den Verband gesendet werden.  
Das Freigabeschreiben für den Schwimmverband wird ausgestellt, sobald alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.
- Ausschluss 10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder können keine finanziellen Ansprüche an den STZO stellen.
- Rechte 11 Den Angehörigen der Kategorien Aktivmitglieder und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, und Anlässen.
- Pflichten 12 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.
- a) Die Mitglieder verpflichten sich regelmässig an den Trainingseinheiten teilzunehmen.
  - b) Es werden jährlich mehrere Trainingslager (Wochen- und Wochenendlager) organisiert. Die Eltern teilen zu Beginn der Saison (jeweils im August/September) dem Vorstand mit, welche Trainingslager ihr Kind besuchen wird.
  - c) Die Vereinsmeisterschaften finden jedes Jahr im November/Dezember statt. Die Mitglieder verpflichten sich daran teilzunehmen.
  - d) Damit das STZO die umfassenden Vereinsangebote und Leistungen erbringen kann, braucht es neben den Mitgliederbeiträgen noch zusätzliche finanzielle Einnahmequellen. Deshalb organisiert der Verein jedes Jahr einen Sponsoring-Anlass (z.B. Swimathlon).
  - e) Die Eltern verpflichten sich an zwei Halbtagen (resp. 8 Stunden) pro Vereinsjahr einen Helfereinsatz zu leisten (z.B. Fahrdienste, Mithilfe bei Wettkämpfen usw.). Dies gilt pro Familie und nicht pro Mitglied. Der Helfereinsatz kann stellvertretend auch durch Dritte geleistet werden.
  - f) Die Schwimmer sind verpflichtet an Wettkämpfen und an anderen Vereinsanlässen die Teambekleidung zu tragen (gem. Pkt. 9e).



#### Artikel 4

#### Finanzierung, Haftung

- Finanzierung 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
  - Subventionen der Gemeinde
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten. Die Jahresbeiträge aller Trainingsgruppen sind im Statutenbeiblatt aufgeführt. Sie gelten jeweils so lange bis die Vereinsversammlung eine Änderung beschliesst. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder, Passivmitglieder und Gönnermitglieder. Die Aktivmitglieder sind zusätzlich verpflichtet, die Kosten für ihre Lizenz sowie weitere Kosten für Trainingslager, Transporte usw. zu übernehmen. Aktivmitglieder können durch die Vereinsleitung von jeglicher Vereinsaktivität suspendiert werden, das Startrecht wird entzogen, wenn sie mit der Zahlung des Jahresbeitrages und/oder anderer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STZO mehr als 60 Tage im Verzug sind. Suspendierung sowie Startrechtsentzug werden aufgehoben sobald keine Schuld mehr besteht. Alle Mitglieder sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Ziele des STZO erreicht werden.
- Haftung 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Bei Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
- Versicherungen 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

#### Artikel 5

#### Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Schulkalenderjahr von 1. August bis 31. Juli.

#### Artikel 6

#### Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren



## Artikel 7

### Hauptversammlung

Ordentliche Vereins-  
versammlung

1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Schwimm Team Züri-Oberland. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand. Die Mitglieder werden 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordent-  
liche Vereins-  
versammlung

3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Aufgaben und  
Kompetenzen

4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Anträge

5 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimm- und  
Wahlrecht

6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder, Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Unter 16 Jährige verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. Dieses kann Stellvertretend durch ein Elternteil oder durch dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Erforderliches  
Mehr

7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Versammlungs-  
führung

8 Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsi-  
denten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.



Geschäfte, Anträge aus Versammlung	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
<b>Artikel 8</b>		<b>Vorstand</b>
Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Schwimm Team Züri-Oberland nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
Konstituierung	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
Aufgaben und Kompetenzen	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten</li><li>• Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse</li><li>• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung</li><li>• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets</li><li>• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)</li><li>• Wahl von freien und bezahlten Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen</li><li>• Anstellung von bezahltem Personal</li><li>• Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte</li><li>• Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung</li><li>• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind</li><li>• Vertretung des Vereins nach aussen</li></ul>
<b>Artikel 9</b>		<b>Revisoren</b>
Revisoren	1	Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für eine Amtszeit von je vier Jahren. Der Revisor prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.



#### **Artikel 10**

#### **Auflösung und Liquidation**

Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Sportfonds der Gemeinde zuzuweisen, in welcher das Schwimm Team Züri-Oberland seinen Sitz hat. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 11**

#### **Schlussbestimmungen**

Beschlussfassung 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 19. März 2015 in Fischenthal genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. März 2014 und alle früheren Statuten und treten ab 19. März 2015 in Kraft.

Fischenthal, 19. März 2015

Schwimm Team Züri-Oberland

Susan Hess  
Präsidentin

Theo Niederberger  
Technische Leitung



## Anhang

### Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Schwimm Team Züri-Oberland. Die Generalversammlung vom 19. März 2015 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. August 2015 wie folgt festgelegt: Eine Schwimmsaison endet am 31. Juli und startet am 1. August. Kündigungsfrist ist bis zum 30. Juni. Wenn bis zu diesen Terminen der laufenden Saison kein schriftlicher Austritt im Büro vorliegt, wird der Mitgliederbeitrag für die kommende Saison fällig.

### 1. Jahresbeiträge

Aktive

#### Fixbeträge

#### Zusatzkosten

Mitgliederbeitrag	Trainings pro Woche	Jahresmitgliedschaft	Lizenz bis 12 Jahre Fr. 40 / ab 12 Jahre Fr. 80	Total	Wettkämpfe i. Ausland pro Tag inkl. ÜN & Reisespesen	Trainingslager
Gruppe Kids	1	720	40	<b>760</b>	0-100	0-960
	2	770	40	<b>810</b>	0-100	0-960
	3	900	40	<b>940</b>	0-100	0-960
Gruppe Nachwuchs	3	900	40	<b>940</b>	0-100	480-960
	4	1090	40	<b>1130</b>	0-100	960-2160
	5	1176	80	<b>1256</b>	0-100	960-2160
	6 +	1320	80	<b>1400</b>	0-100	1200-2500

Ehrenmitglieder beitragsfrei

Gönnermitglieder 100 Franken (Mindestbeitrag)

Wer ganzjährig ehrenamtlich für den Verein tätig ist, erhält einen Erlass in Höhe von 150 Franken auf den jährlichen Mitgliederbeitrag eines Kindes. Dies betrifft alle Vorstandsmitglieder, sowie Ressortverantwortliche.



## 2. Zusatzkosten

Zusätzliche Kosten zum Jahresbeitrag:

### a) Wettkämpfe

- Die Startgelder werden vom Verein übernommen.
- Sollte ein aufgebotener, angemeldeter Schwimmer vom Wettkampf fernbleiben, wird das **Startgeld in Rechnung gestellt**.
- Bei Krankheit wird die **Hälfte** des Startgeldes in **Rechnung gestellt**. Der Betrag kann nur erlassen werden, wenn bis zum Wettkampfbeginn ein Arztzeugnis vorgewiesen werden kann.
- Die Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Schwimmer.
- Für die Teilnahme an Wettkämpfen muss einmal im Jahr eine Lizenz von 40 Franken beim Schweizerischen Schwimmverband gelöst werden. Diese Gebühr wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

### b) Trainingslager

- Die Lagerkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer resp. der Eltern.

### c) Vereins sponsoring

- Alle Mitglieder resp. Eltern dürfen jährlich Sponsorenbeiträge einbringen. Ein Gefäss hierzu ist der Swimathon (Sponsorenlauf/schwimmen). Der Swimathon findet jährlich im Juni statt. Die Teilnahme am Swimathon wird ab der Saison 2015/16 freiwillig.
- 50% der eingenommenen Sponsorengelder jedes Mitgliedes wird am Mitgliederbeitrag der nächsten Saison gutgeschrieben. Diese Regel gilt bereits ab der Saison 2014/15.

### d) Helfereinsätze

- Die aktiven Mitglieder oder deren Eltern verpflichten sich an zwei Halbtagen (total 8 Stunden) pro Vereinsjahr einen Helfereinsatz zu leisten (z.B. Fahrdienste, Mithilfe bei Wettkämpfen usw.). Dies gilt pro Familie und nicht pro Mitglied. Der Helfereinsatz kann stellvertretend auch durch Dritte geleistet werden.
- Können die Helfereinsätze bis Ende des Vereinsjahres (Ende Juli) nicht geleistet werden, schulden die Eltern dem Verein 100 Franken pro nicht geleisteten Helfereinsatz. Der entsprechende Betrag wird per 1.8. in Rechnung gestellt.

### e) Teambekleidung

- Die obligatorische Teambekleidung „Basic“ besteht aus: Badekappe, T-Shirt und Shorts.
- Die optionale Teambekleidung besteht aus: Badeanzug resp. Badehose, Trainingsanzug und Rucksack. Die aktuellen Artikel und Preise sind auf der Vereins-Homepage publiziert. Die Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

### f) Hallenbadeintritte

- Die Eintritte zu den Lehrschwimmbädern in Tann, Rüti, Bubikon, Wetzikon, Hinwil, Filzbach und Fällanden/Benglen werden vom Verein übernommen. Bei einem Aufgebot für zusätzliche Trainings in öffentlichen Bädern, werden die Eintrittspreise von den Eltern getragen.

## Adressliste des Vorstandes

Susan Hess	Präsidentin	Tösstalstrasse 273, 8497 Fischenthal
Grit Niederberger	Finanzen	Tösstalstrasse 275, 8497 Fischenthal
Theo Niederberger	Techn. Leitung	Tösstalstrasse 275, 8497 Fischenthal
Markus Hess	Aktuar	Tösstalstrasse 273, 8497 Fischenthal

## Revision

CW Treuhand GmbH, Cornelia Würmli, Bahnstrasse 18, 8603 Schwerzenbach/ZH

Stand: 19. März 2015

